

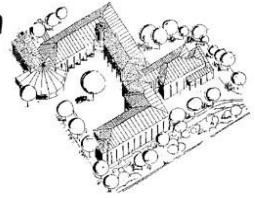
## Hygienekonzept des Städtischen Gymnasiums Straelens im Kontext der Coronavirus-Situation

Die Grundlage dieses Hygienekonzepts bildet das Konzept zur Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) in Nordrhein-Westfalen. Da es sich bei einer Pandemie um ein dynamisches Geschehen handelt, können ggf. weitere Anpassungen erforderlich sein.

Am Städtischen Gymnasium Straelen werden die geforderten Regelungen wie folgt umgesetzt:

### 1. Corona-Tests

- An schulischen Nutzungen einschließlich der Betreuungsangebote gemäß dürfen nur Personen teilnehmen, die
  1. an dem jeweils letzten von der Schule für sie angesetzten Coronaselbsttest mit negativem Ergebnis teilgenommen haben oder
  2. zu diesem Zeitpunkt einen Nachweis über eine negative, höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung vorgelegt haben.
- Für alle in Präsenz tätigen Personen (Schüler\*innen, Lehrkräfte, sonstiges an der Schule tätiges Personal) werden wöchentlich zwei Coronaselbsttests durchgeführt. Für die Schüler\*innen finden sie ausschließlich in der Schule unter der Aufsicht schulischen Personals statt.
- Abweichend dürfen nicht getestete Schülerinnen und Schüler an schulischen Abschlussprüfungen teilnehmen. Diese werden räumlich getrennt von den Prüfungen getesteter Schüler\*innen durchgeführt.
- Soweit für Schüler\*innen Unterricht nur an höchstens zwei aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche erteilt wird, wird für diese Schüler\*innen wöchentlich ein Coronaselbsttest ausschließlich in der Schule durchgeführt. Den getesteten Personen wird auf Wunsch für jede Testung, an der sie unter Aufsicht teilgenommen haben, von der Schule ein Testnachweis nach § 4a der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung ausgestellt.
- Alle in Präsenz tätigen Personen (Schüler\*innen, Lehrkräfte, sonstiges an der Schule tätiges Personal), die eine Immunisierung nachweisen können, sei es
  1. durch eine vor mindestens 14 Tagen abgeschlossene vollständige Impfung gegen COVID-19 mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff oder
  2. einen positiven PCR-Test, der mindestens 28 Tage alt und nicht älter als 6 Monate ist oder
  3. einen positiven PCR-Test nach Nr. 2 in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der EU zugelassenen Impfstoffsind von den Selbsttests freigestellt. Die Eltern bzw. volljährige Schüler\*innen legen einen entsprechenden Nachweis den Klassenlehrer\*innen bzw. Jahrgangsstufenberater\*innen vor.



## 2. Allgemeine Hygieneregeln

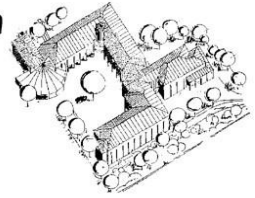
- Die Schüler\*innen werden auf dem Hof von den Lehrerinnen und Lehrern in Empfang genommen und in die Klassenräume begleitet, um unnötiges Gedränge und Begegnungen auf den Fluren zu vermeiden. In allen Pausen ist das Gebäude zu verlassen. Die Oberstufe darf ausschließlich in Freistunden bei Einhaltung der Regeln zur Rückverfolgbarkeit die jeweils zugewiesenen Arbeitsräume nutzen.
- Auf dem Weg in den Unterricht haben die Schüler\*innen die Gelegenheit, sich die Hände zu desinfizieren. Darüber hinaus sind in allen Räumen Handwaschbecken vorhanden, sodass bei Notwendigkeit die Gelegenheit zum Händewaschen in der Unterrichtszeit besteht.
- Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene. Händereinigung ist daher durchzuführen
  - nach jedem Toilettengang,
  - vor und nach Umgang mit Lebensmitteln,
  - bei Verschmutzungen,
  - nach den Naseputzen.
- Während des Unterrichts werden die Fenster und zeitweise auch die Türen geöffnet, um eine Durchlüftung der Räume sicherzustellen. Mindestens alle 20 Minuten muss eine Stoßlüftung stattfinden, in den Räumen mit Lüftungsgeräten mindestens alle 40-45 Minuten, Querlüftung so häufig wie möglich; während der Pausen wird durchgängig gelüftet.
- Im Unterricht haben die Schüler\*innen dokumentierte, feste Sitzplätze, damit Nachverfolgung sichergestellt werden kann. Sofern Plätze gewechselt werden, z.B. im Rahmen von Gruppenarbeiten, muss auch das dokumentiert werden. Die Dokumentationen sind für 4 Wochen aufzubewahren.

## 3. Maskenpflicht

- Im Schulgebäude besteht Maskenpflicht, dabei ist spätestens ab Jahrgang 8 eine medizinische Maske zu tragen. Jüngere Schüler\*innen dürfen auf eine Alltagsmaske ausweichen, sofern die Passform der medizinischen Masken ein Problem darstellt. Diese gilt auch im Unterricht, auf den festen Sitzplätzen.
- Lehrkräfte und alle an der Schule Beschäftigten haben eine medizinische Maske zu tragen, sofern der Abstand nicht gewahrt werden kann und sich im Raum mehr als 1 Person je 10 Quadratmeter aufhalten.
- Die Lehrkraft kann entscheiden, dass das Tragen einer Maske zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist, insbesondere bei Sportunterricht im Freien und Schulschwimmen oder bei Prüfungen. In diesen Fällen soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gewährleistet sein.
- Sollte jemand seine Maske vergessen haben, ist im Ausnahmefall eine Ersatzmaske im Sekretariat erhältlich.

## 4. Essen und Trinken

- Essen und Trinken ist auf dem Schulhof mit mindestens 1,5 Metern Abstand möglich.
- Trinken im Unterrichtsraum ist im Bedarfsfall möglich.
- Bei Öffnung sind in der Mensa die dortigen Hygienebestimmungen einzuhalten. Dazu gehört das Wahren des Abstands beim Warten in der Schlange und das Essen in



zugewiesenen Bereichen.

- Sofern ein Kioskverkauf stattfindet, ist auch hier beim Warten der Abstand einzuhalten.

## 5. Pausenregelung

- Der Schulhof ist in verschiedene Bereiche für die einzelnen Jahrgangsstufen eingeteilt, dadurch soll eine Vermischung der verschiedenen Jahrgangsstufen vermieden werden. (bei Präsenzunterricht aller Jahrgänge: kleiner Schulhof: Jahrgänge 5+6; großer Schulhof: Jahrgänge 7-9, Raum vor der Stadthalle: Stufen EF-Q2).
- Alle Schüler\*innen verlassen in den Pausen das Schulgebäude und halten sich in den entsprechenden Bereichen auf.
- Regenpausen in den Unterrichtsräumen werden durch Durchsagen angekündigt. In den Regenpausen bleiben die Schüler\*innen im Klassenraum, dort muss die Maske getragen werden. Essen ist dann allerdings auf den festen Plätzen möglich. Aufsicht führt der Fachlehrer der Vorstunde.

## 6. Vorgehen bei Verdacht auf Corona

- Bei Anzeichen eines Krankheitssymptoms bleibt die betreffende Person für 24 Stunden zuhause und beobachtet den weiteren Verlauf. Sollte am nächsten Tag Besserung eintreten und keine weiteren Beschwerden hinzukommen, kann wieder am Unterricht teilgenommen werden.  
Sollte keine Besserung eintreten bzw. weitere Symptome hinzukommen, sollte ein Arzt kontaktiert werden, der über die Notwendigkeit eines Tests auf das Coronavirus entscheidet. Bei positivem Testergebnis darf kein Schulbesuch stattfinden.  
Die Schule muss in jedem Fall telefonisch informiert werden.
- Zeigen Schüler\*innen im Verlauf eines Unterrichtstages Krankheitssymptome mit Verdacht auf eine Covid19-Infektion, werden sie in der Schule isoliert und müssen umgehend abgeholt werden. Eine Heimfahrt mit dem ÖPNV ist dann nicht möglich.

**Stand: Umsetzung der Corona BetrVO der ab dem 21.06.21 gültigen Fassung**